

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

12.05.1981

**Geschäftszahl**

3204/80

**Rechtssatz**

Die AfA, die sowohl die durch technische wie auch die durch wirtschaftliche Faktoren bedingte Wertminderung durch die Verwendung oder Nutzung eines Wirtschaftsgutes über die VORAUSSICHTLICHE Nutzungsdauer auszugleichen bestimmt ist, ist vom Steuerpflichtigen durch eine im Schätzungsweg im vorhinein festgelegte Nutzungsdauer zu ermitteln. Diese Schätzung unterliegt der Überprüfung durch die Abgabenbehörde.